

S A T Z U N G
des TURNERBUND FREISTETT 1894 e.V.

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Turnerbund Freistett 1894 e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Rheinau-Freistett.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Der Verein betreibt und fördert Turnen, Spiel und Sport.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, Sachbezüge und/oder eine angemessene Vergütung erhalten, insbesondere im Hinblick auf § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale).
7. Der Verein übt parteipolitische Neutralität, sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und juristische Personen. Jugendliche bedürfen zur Aufnahme in den Verein der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
3. Die Mitglieder sind im Rahmen der Satzung zu den Vorstandswahlen wahlberechtigt und haben das Stimmrecht in sonstigen Angelegenheiten, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

4. Die Mitglieder der Tennisabteilung sind ordentliche Mitglieder des Turnerbunds.
5. Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Wird eine beantragte Mitgliedschaft abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet die Gründe dafür zu nennen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch an den Turnrat zulässig.
6. Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Es wird von den Mitgliedern erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern, Beschlüsse des Vorstands und des Turnrats befolgen und Schädigungen des Rufes des Vereins, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
8. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
2. Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit frei und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Ausgeschlossen werden kann durch Beschluss des Vorstands:
 - a) wer den festgesetzten Vereinsbeitrag trotz Mahnung ein Jahr lang nicht bezahlt,
 - b) wer das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen zuwider handelt,
 - c) wer die mit der Anerkennung dieser Satzung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält,
 - d) wer die von Vorstand und Turnrat gefassten Beschlüsse nicht befolgt.Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid besteht die Möglichkeit eines schriftlichen Einspruchs innerhalb von zwei Wochen an den Turnrat. Dessen Entscheidung ist endgültig.
4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen jegliche Rechtsansprüche an den Verein.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) festgelegt wird.
2. Die Mitglieder haben die festgelegten Beiträge im voraus zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Vereinsorgane und Struktur

1. Vereinsorgane sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Turnrat
 - c) die Mitgliederversammlung
2. Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, in seiner Vertretung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sind alle verhindert, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.
3. Über jede Sitzung eines Vereinsorgans führt der Schriftführer ein Protokoll. Ist er verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
4. Die Vereinsorgane können zu ihren Sitzungen nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen.
5. Die Bereiche Turnen, Spiel und Sport gliedern sich in Abteilungen und Gruppen, die von Abteilungsleitern, Turnwarten, Übungsleitern und Betreuern geführt werden.

§ 7 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) die beiden gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der 1. Schriftführer
 - d) der 1. Kassenwart
 - e) der Oberturnwart
 - f) der JugendleiterFür die Vorstandsmitglieder c) und d) sind für die Fälle einer Verhinderung Stellvertreter zu bestellen. Der Vorstand sowie die Stellvertreter sind auf Dauer von 2 Jahren von der Hauptversammlung zu wählen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und die beiden gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden den Verein nur vertreten, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Der erste Vorsitzende leitet die Geschäfte im allgemeinen. Er überwacht die Tätigkeit der Vereinsorgane.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:
 - a) Aufnahme von Mitgliedern

- b) Ausschluss von Mitgliedern
- c) Beschlussfassung über Ausgaben nach den vom Turnrat festgelegten Richtlinien
- d) Beschäftigung neben- und hauptberuflicher Mitarbeiter.

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Turnrat

1. Der Turnrat besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstands
 - b) dem 2. Schriftführer
 - c) dem 2. Kassenwart
 - d) dem Pressewart
 - e) den Leitern der Abteilungen
 - f) Beisitzern (darunter mind. ein Beisitzer der Tennisabteilung)Die weiblichen Vereinsmitglieder sollen im Vorstand und im Turnrat angemessen vertreten sein.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Turnrats beträgt zwei Jahre. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.
3. Scheidet ein Mitglied des Turnrats vorzeitig aus, so kann der Turnrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
4. Der Turnrat legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) Vereinsveranstaltungen
 - b) Einsprüche gegen die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern
 - c) die Einrichtung von Abteilungen und Gruppen
 - d) den Beitritt zu Verbänden
 - e) Richtlinien für die Kassengeschäfte des Vereins und Beschlüsse über außergewöhnliche Ausgaben
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Richtlinien für Ehrungen aller Art.
5. Der Turnrat tritt nach Bedarf zusammen. Er ist ein zu berufen, wenn es der 1. Vorsitzende oder der Vorstand oder mindestens vier Turnratsmitglieder wünschen.
6. Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
7. Der Turnrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Mitglieder- und Hauptversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern.
2. Stimmberechtigt in der Mitglieder- und Hauptversammlung sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Eine Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt.
4. Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands oder des Turnrats oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitgliedern einberufen.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat in der Regel zwei Wochen vorher durch ortsübliche Bekanntgabe zu erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichts, das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 - b) Entlastung des Vorstands und des Turnrats.
 - c) Wahl des Vorstands und des Turnrats mit Ausnahme von Abteilungs-, Übungsleitern und Betreuer.
 - d) Bestätigung von Abteilungsleitern, Übungsleitern und Betreuern.
 - e) Wahl des Kassenprüfers.
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - g) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten.
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - i) Auflösung des Vereins.
7. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Versammlung stimmt in der Regel offen ab. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für die Änderungen der Satzung.
Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern ist geheim abzustimmen.
9. Für die Entlastung und die Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

§ 10 Kassenprüfer

1. Zur Prüfung der Finanzgebaren sind zwei Kassenprüfer durch die Jahreshauptversammlung zu wählen. Sie dürfen im Verein kein anderes Amt bekleiden. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassen- und Buchführung des Vereins zu prüfen und der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten.

§ 11 Tennisabteilung

1. Die Tennisabteilung ist als selbständige Abteilung dem Turnerbund angegliedert.
2. Die Mitglieder der Tennisabteilung wählen ihre eigene Abteilungsleitung. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) Abteilungsleiter
 - b) Vertreter des Abteilungsleiters
 - c) Schriftführer
 - d) Kassenwart
 - e) Sportwart
 - f) Jugendwart
 - g) Beisitzer
 - h) zwei Kassenprüfern
3. Der Abteilungsleiter und zwei weitere Mitglieder der Abteilungsleitung (Beisitzer im Turnrat) haben Sitz und Stimme im Turnrat.
4. Die Tennisabteilung führt eine eigene Kasse und legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge in eigener Zuständigkeit fest.

§ 12 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:
 - a) der Turnhalle
 - b) der Tennisanlage
 - c) dem Inventar
 - d) den Einkünften
2. Die Einkünfte bestehen aus Beiträgen, Eintrittsgeldern und Schenkungen.
3. Über Stundung und Erlass von Beiträgen und Eintrittsgeldern entscheidet der Turnrat.

**§ 13
Haftung**

1. Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.
2. Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhanden kommen.

**§ 14
Auflösung des Vereins**

1. Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitgliedern die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins mit Ausnahme der Tennisanlage an die Stadt Rheinau.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 13. Januar 2012 geändert. Sie tritt nach Eintrag in das Vereinsregister bei Amtsgericht Kehl in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung vom 11. Januar 1991 ihre Gültigkeit.

Rheinau, den 13.01.2012

.....

Bernd Diebold (1. Vorsitzender)